

Der Senator für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulen
der Stadtgemeinden
Bremen und Bremerhaven

nachrichtlich:

- Privatschulen
- Magistrat der Stadt Bremerhaven

Auskunft erteilt
Herr Joachim Böse

Zimmer E. 111

T (04 21) 3 61 6550

F (04 21) 4 96 6550

E-Mail

joachim.boese@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
(24-20) 24-41-21/1

Bremen, 23. Oktober 2025

Mitteilung Nr. 227/2025

Halbjahreswechsel im Schuljahr 2025/2026

Hier: Regelung zur Zeugnisausgabe und dem Unterrichtsbetrieb

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gebe ich Ihnen die verbindlichen Termine zur Zeugnisausgabe und dem Unterrichtsbetrieb zum Halbjahreswechsel des laufenden Schuljahres 2025/2026 bekannt.

Entsprechend § 9 der „Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ferien für die Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030“ vom 1. November 2022 (Brem.GBl. 2022, S. 871) i.V. mit § 12 Abs. 5 der Zeugnisverordnung erfolgt die Ausgabe der Halbjahreszeugnisse bzw. der Lernentwicklungsberichte am

Freitag, 30. Januar 2026

in der letzten Unterrichtsstunde. Es ist der reguläre Unterrichtsbetrieb einzuhalten.

Der Unterricht des 2. Halbjahres im Schuljahr 2025/2026 beginnt für alle Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven nach den Halbjahresferien am

Mittwoch, 4. Februar 2026.

Ausnahmen:

- Das Zeugnis kann an den Grundschulen auch innerhalb von fünf Werktagen vor dem letzten Unterrichtstag (ab Montag, 26. Januar 2026) im Rahmen eines Gespräches mit den Erziehungsberechtigten und den Schüler:innen ausgegeben werden. Das Datum des letzten Unterrichtstages ist im Zeugnis zu vermerken.
- An den Berufsschulen werden die Zeugnisse gemäß § 12 Absatz 5 der Zeugnisordnung am letzten Unterrichtstag (Schulbesuchstag) des 1. Halbjahres in der jeweils letzten, spätestens in der sechsten Unterrichtsstunde der jeweiligen Klasse ausgegeben. Berufsschulen mit Blockunterricht verfahren sinngemäß.
- Der Beginn des Unterrichtsbetriebes des 2. Halbjahres kann an berufsbildenden Schulen entsprechend § 6 der Verordnung über die Ferien für die Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven abweichend sein.
- In Grundschulen findet regulärer Unterrichtsbetrieb statt, der auch die Betreuung einschließt.

Ich bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Joachim Böse